

Die Satzungsbeilage der TU Darmstadt www.tu-darmstadt.de

—
_
_
=
=
_
_
_
—
_
_
_
=
=
_
_
_
_
—
_
—
=
_
_
—
=
_
=
=
_
_
=
_
_
=
=
=
_
_
_
_
=
<u>=</u>





HERAUSGEBER

Der Präsident der TU Darmstadt, Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt Telefon 06151/16 - 0 Telefax 06151/16 4128

eMail: weber@pvw.tu-darmstadt.de

VISUELLES KONZEPT/GESTALTUNG



S. 24 – 26

<u>Inhalt</u>

	EE)"
	S. 01 - 04
Studienordnung der Technischen Universität Darmstadt für den internationalen Master of Science in "Tropical Hydrogeology, Engineering Geology and Environmental Management (TropHEE)"	
	S. 05 – 07
Master course TropHEE	
Tropical hydrogeology, engineering geology, environmental management	S. 08 – 09
TropHEE with specialisation in Hydrogeology	S. 10 – 11
	5. 10 - 11
TropHEE with specialisation in Engineering Geology	
	S. 12 – 13
TropHEE with specialisation in Environmental Management	
	S. 14 – 15
Ordnung der Technischen Universität Darmstadt über die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" von Studienbewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung	
Trochschulzugungsberechtigung	S. 16 – 23
	Master of Science in "Tropical Hydrogeology, Engineering Geology and Environmental Management (TropHEE)" Master course TropHEE Tropical hydrogeology, engineering geology, environmental management TropHEE with specialisation in Hydrogeology TropHEE with specialisation in Engineering Geology TropHEE with specialisation in Engineering Geology Ordnung der Technischen Universität Darmstadt über die "Deutsche Sprachprüfung

in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen APB der TUD in der Fassung vom 1.4.2003 für den internationalen Studiengang Master of Science in "Tropical Hydrogeology, Engineering Geology and Environmental Management (TropHEE)"

Zu§2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Prüfung den akademischen Grad Master of Science im Studiengang "Tropical Hydrogeology, Engineering Geology and Environmental Management (TropHEE)".

Zu § 3 (5)

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester unter Einschluss der Master-Thesis. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

Zu § 5 (3)

Für jede bestandene Fachprüfung werden die entsprechenden Credits gutgeschrieben.

Zu § 7

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus drei an dem Studiengang unterrichtenden Professoren oder Professorinnen, einem daran mitwirkenden wissenschaftlichen Mitglied sowie einem/r Studierenden des Studiengangs.

Zu § 17a (3)

Zu dem Studiengang werden nur besonders qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen zugelassen. Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering in einem geowissenschaftlichen Fach, dem Bauingenieurwesen oder einem verwandten Fach. Zugangsvoraussetzung ist ferner das Bestehen einer Eingangsprüfung, welche die Inhalte des Vorbereitungsfernkurses umfasst, sowie der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse durch ein Unicert III – Zertifikat oder ein äquivalentes Zeugnis.

Zu § 20 (1)

Der Vorbereitungskurs (Fernstudium) soll eine einheitliche Vorbildung der Teilnehmer in den Basisfächern sicherstellen und umfasst folgende Lehrgegenstände:

- Grundlagen der Geologie
- Grundlagen der Hydrogeologie und Wasserchemie
- Grundlagen der Ingenieurgeologie
- Grundlagen der Bodenkunde
- Grundlagen des Umweltmanagements

Diese Lehrgegenstände werden in einer Eingangsprüfung geprüft, die mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

Die Beteiligung am Vorbereitungskurs ist freiwillig, die Teilnahme an der Vorprüfung (online-Test) ist Zulassungsvoraussetzung. Beides setzt eine Immatrikulation nicht voraus.

Im Folgenden sind die Lehrveranstaltungen des Studiums aufgelistet, nach Modulen geordnet und als Prüfungsleistung (P) oder Studienleistung (SL, nicht benotet) sowie semesterbegleitend (S) oder Blockkurs (B) charakterisiert.

Project management, technical reports, tenders Economic aspects of environmental politics Excursions Industrial excursion Germany Applied geosciences of semiarid regions	L, E L, E FE FE	3,5 1,5 8 3 5	P P SL SL	B S B	
Economic aspects of environmental politics Excursions	L, Е	1,5	Р	S	
Economic aspects of environmental politics		1,5			
		-			
Project management, technical reports, tenders	L, E	3,5	Р	В	
Seminar	S	2	Р	S	
Scientific and political project management		7			
Tracer techniques	L, E	3,5	Р	В	
Isotope hydrology and dating	L	1,5	Р	В	
Modelling of groundwater flow and transport	L, E	5	Р	В	
Groundwater flow and management		10			
Introduction to surveying	L, E	2	Р	В	
		-			
		•			
Tools for environmental planning		9			
Geophysics in hydrogeology and engineering geology	L, E	3,5	Р	В	
Applied clay mineralogy	L, E	2	Р	В	
Engineering geology of waste deposits	L, E	1,5	Р	В	
Remediation techniques	L, E	3	Р	В	
	Environmental engineering Remediation techniques Engineering geology of waste deposits Applied clay mineralogy Geophysics in hydrogeology and engineering geology Tools for environmental planning Remote sensing in geology Spatial and environmental planning in geosciences Introduction to surveying Groundwater flow and management Modelling of groundwater flow and transport Isotope hydrology and dating Tracer techniques Scientific and political project management	Remediation techniques L, E Engineering geology of waste deposits L, E Applied clay mineralogy L, E Geophysics in hydrogeology and engineering geology L, E Tools for environmental planning Remote sensing in geology E Spatial and environmental planning in geosciences E Introduction to surveying L, E Groundwater flow and management Modelling of groundwater flow and transport L, E Isotope hydrology and dating L Tracer techniques L, E Scientific and political project management	Remediation techniques L, E 3 Engineering geology of waste deposits L, E 1,5 Applied clay mineralogy L, E 2 Geophysics in hydrogeology and engineering geology L, E 3,5 Tools for environmental planning 9 Remote sensing in geology E 3,5 Spatial and environmental planning in geosciences E 3,5 Introduction to surveying L, E 2 Groundwater flow and management 10 Modelling of groundwater flow and transport L, E 5 Isotope hydrology and dating L, E 3,5 Crientific and political project management 7	Remediation techniques L, E 3 P Engineering geology of waste deposits L, E 1,5 P Applied clay mineralogy L, E 2 P Geophysics in hydrogeology and engineering geology L, E 3,5 P Tools for environmental planning 9 Remote sensing in geology E 3,5 P Spatial and environmental planning in geosciences E 3,5 P Introduction to surveying L, E 2 P Groundwater flow and management 10 Modelling of groundwater flow and transport L, E 5 P Tracer techniques L, E 3,5 P	Remediation techniques L, E 3 P B Engineering geology of waste deposits L, E 1,5 P B Applied clay mineralogy L, E 2 P B Geophysics in hydrogeology and engineering geology L, E 3,5 P B Tools for environmental planning 9 Remote sensing in geology E 3,5 P S Spatial and environmental planning in geosciences E 3,5 P S Introduction to surveying L, E 2 P B Groundwater flow and management 10 Modelling of groundwater flow and transport L, E 5 P B Tracer techniques L, E 3,5 P B Scientific and political project management

Die Prüfungen finden in der Regel am Ende der Lehrveranstaltungen statt. Mit jeder bestandenen Fachprüfung bzw. Studienleistung werden die entsprechenden Credits erworben.

Zu § 21

Der/Die Prüfer/in ist in der Regel der Professor oder die Professorin, der Privatdozent oder die Privatdozentin oder der/die Lehrbeauftragte im Sinne von § 23 (3) HHG, der oder die die betreffende Lehreinheit durchgeführt hat. Ist diese/r verhindert, bestellt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission einen Professor oder eine Professorin oder einen Lehrbeauftragten oder eine Lehrbeauftragte, der/die im Studiengang TropHEE lehrt, zum Prüfer/zur Prüferin.

Zu § 22

Die Prüfungen finden in der Regel schriftlich in englischer Sprache statt. Der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, wenn er/sie mündlich prüfen will. Mündliche Prüfungen können nach Vereinbarung auch in deutscher Sprache abgehalten werden. Die Dauer der Prüfungen richtet sich nach dem Umfang des abzuprüfenden Stoffs, sie beträgt bei mündlichen Prüfungen ca. 15 Minuten je Credit, bei schriftlichen Prüfungen ca. 30 Minuten je Credit. Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin bei mündlichen Prüfungen kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung Angewandte Geowissenschaften, die Diplomprüfung Geologie-Paläontologie oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

Zu § 23 (3)

Das Thema des Scientific Training wird in der Regel auf Vorschlag des Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Ausgabe des Themas der Master Thesis durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission kann erst erfolgen, nachdem die erforderlichen 90 Credits (darunter alle Credits für die Kernmodule, eine Exkursion, das Seminar und das Scientific Training (Report)) erbracht wurden. Thema und Datum der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die MasterThesis wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst, über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

Zu § 23 (5)

Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt 6 Monate; auf Antrag kann sie von der Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen um höchstens 1 Monat verlängert werden. Die Arbeit an der MasterThesis kann unterbrochen werden, z.B. zugunsten von Blockveranstaltungen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachbereichs sorgt auf Antrag dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine MasterThesis erhält.

Zu § 25 (2)

Besteht eine Prüfung (Modul) aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus den Noten der Teilprüfungen, die mit den Credits der zugehörigen Lehrveranstaltungen gewichtet werden.

Zu § 27 (3)

Die M.Sc.-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Credits erworben wurden, darunter die 40 Credits in den Kernmodulen, die 16 Credits für das "Scientific Training", mindestens 3 Credits für Exkursionen, die 2 Credits für das Seminar und die 30 Credits für die mit mindestens ausreichend beurteilte Master-Thesis.

Zu § 28

Ein Spezial-Modul ist bestanden, wenn die gewichtete Mittelnote mindestens 4,0 beträgt.

Zu § 29 (1)

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Module (ausgenommen die Exkursionen und das Seminar), gewichtet mit den zugehörigen Credits, der Note für das Scientific Training (Report, mit 16 Credits gewichtet) und der Note der MasterThesis, die mit 30 Credits gewichtet wird.

Zu §31

Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in sechs Fachprüfungen möglich.

Zu § 34

Das Prüfungszeugnis enthält zusätzlich die Noten der Module und der Master Thesis. Es wird ein "Diploma Supplement", ausgestellt nach internationalen Richtlinien, ausgehändigt.

Darmstadt, den 14, 06, 05

Der Dekan des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr.-Ing. Heinz von Seggern

Studienordnung der Technischen Universität Darmstadt für den internationalen Studiengang Master of Science in "Tropical Hydrogeology, Engineering Geology and Environmental Management (TropHEE)"

1. Zweck des Studiums und der Master of Science Prüfung

Zweck des Studiums, das auf einem berufsqualifizierenden Abschluss in geeigneten geowissenschaftlichen Fächern aufbaut, ist die wissenschaftliche Weiterbildung und Spezialisierung von deutschen und ausländischen Geowissenschaftlern oder Geowissenschaftlerinnen für die Bearbeitung von Problemen der Wassererschließung und des Grundwasserschutzes, des Bodenschutzes sowie der geowissenschaftlichen Belange für die Landesplanung in tropischen und subtropischen Gebieten. Das Studium wird mit einer Master of Science - Prüfung abgeschlossen.

Durch die Master of Science – (M.Sc.-) Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge im Fach "Tropical Hydrogeology, Engineering Geology and Environmental Management" überblickt. Die Studierenden sollen insbesondere folgende allgemeinen Qualifikationen erwerben (allgemeine Studienziele):

- die Fähigkeit, die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen;
- die F\u00e4higkeit, sich in neue Gebiete und Methoden des gew\u00e4hlten Fachgebietes und seiner Nachbargebiete selbst\u00e4ndig einzuarbeiten;
- die Fähigkeit, schöpferisch zu handeln, z. B. neuartige Erkenntnisse, Methoden und Problemlösungen zu entwickeln;
- die Fähigkeit, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns unter Würdigung der Globalisierung und Internationalisierung der technischen, sozioökonomischen und sozioökologischen Entwicklungen beurteilen und berücksichtigen zu können;
- die F\u00e4higkeit und Bereitschaft zur interdisziplin\u00e4ren und internationalen Kooperation \u00fcber die fachlichen, administrativen und politischen Grenzen hinaus;
- die Fähigkeit, unterschiedliche Lösungen abzuwägen, sachlich und verständlich zu erläutern, Entscheidungen zu treffen und zu begründen.

Das Studium vermittelt zu etwa 30 % wissenschaftliche Grundlagen, 40 % Fach- und Methodenkenntnisse sowie 30 % Spezialkenntnisse.

Zulassungsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Das Studium setzt mindestens einen Bachelor-Grad oder ein vergleichbares Examen in den Geowissenschaften oder einem verwandten Fach voraus sowie den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse durch ein Unicert III Zertifikat oder ein äquivalentes Zeugnis.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Fernstudium nach Abs. 2 a ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der Technischen Universität Darmstadt. Vor der Immatrikulation wird der erreichte Leistungsstand durch einen vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Fachvertreter überprüft. Aufgrund nachgewiesener einschlägiger Vorleistungen kann auf die Teilnahme an bestimmten Teilen des Fernstudiums verzichtet werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester unter Einschluss der Master-Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate).
- (4) Das Studium gliedert sich zeitlich in
 - Eine Vorphase (Fernstudium mit Lernkontrollen) ohne Immatrikulation vor Beginn des Studiums an der Technischen Universität Darmstadt. Sie soll eine einheitliche Vorbildung der Teilnehmer in den Kernfächern sicherstellen.
 - Eine durchgehende Studienphase an der Technischen Universität Darmstadt von 2 Semestern mit semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen und Blockveranstaltungen (40 Credits obligatorisch, 44 Credits aus optionalen Kursen).
 - 3. Ein 3. Semester, das sich aus Blockveranstaltungen (1. Hälfte, 2 Credits aus obligatorischen, 17 Credits aus optionalen Kursen) und einem wissenschaftlichen Training (60 Tage, 16 Credits) zusammensetzt. Letzteres kann u. U. im Heimatland durchgeführt werden und wird durch einen schriftlichen Bericht dokumentiert.
 - 4. Ein 4. Semester, in dem die Master Thesis (180 Tage, 30 Credits) angefertigt wird.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in der Präsenzphase beträgt 74 Credits. Hinzu kommen die Zeiten für das "Wissenschaftliche Training" (16 Credits) und für die Anfertigung der Master Thesis (30 Credits), für die 6 Monate zur Verfügung stehen.

- (6) Das Präsenzstudium gliedert sich in die Kernmodule (CM, insgesamt 40 Credits):
- CM1 Geological and Mineralogical Methods
- CM2 Hydrogeology
- CM3 Georesources and Geohazards
- CM4 Engineering Geology

sowie in folgende Spezialmodule (SM, insgesamt maximal 63 Credits):

- SM1 Soil protection and groundwater quality
- SM2 Hydraulic engineering
- SM3 Environmental engineering
- SM4 Tools for environmental planning
- SM5 Groundwater flow and management
- SM6 Scientific and political project management
- SM7 Excursions

Im Folgenden sind die Lehrveranstaltungen des Studiums nach Modulen aufgelistet und nach dem Typ der Lehrveranstaltung als Lecture L, Exercise E, Field Exercise FE oder Seminar S klassifiziert. Sie sind ferner als Prüfungsleistung (P) oder Studienleistung (SL, nicht benotet) sowie als semesterbegleitend (S) oder Blockkurs (B) charakterisiert.

Das zwischengeschaltete "Scientific Training" kann im Heimatland des/der Studierenden stattfinden, muss aber vor Beginn der M.Sc.-Thesis durch einen schriftlichen Bericht dokumentiert werden. Zuletzt folgt die Anfertigung der M.Sc.-Thesis.

- (7) Jedes Modul nach Abs. 5 besteht aus mehreren Lehreinheiten. Jede Lehreinheit wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits bewertet. Die Summe der zu erbringenden Credits einschließlich der Master Thesis beträgt 120. Die Lehreinheiten werden z. T. semesterbegleitend, z. T. als Blockveranstaltungen (sowohl während des Semesters als auch in den Semesterferien) durchgeführt.
- (8) Unterrichtssprache ist Englisch. Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt. Mündliche Prüfungen werden i. d. R. auf Englisch durchgeführt. Nach Verabredung können sie auch auf Deutsch durchgeführt werden.

3. Lehr- und Lernformen

Die Lehrveranstaltungen führen in das jeweilige Fachgebiet ein und dienen vor allem als Anregung und Leitlinie für die eigenständige Erarbeitung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten; hierzu stehen Bibliotheken und Lernzentren sowie das Internet zur Verfügung. Daneben besteht die Möglichkeit der individuellen Beratung durch die Dozenten/Dozentinnen des Studienganges sowie durch Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Vorlesungen (lectures) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen; sie geben Hinweise auf spezielle Techniken sowie auf weiterführende Literatur.
- Übungen (exercises) ergänzen die Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch eigenständige Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben. Deshalb wird angestrebt, die Übungen in kleinen Gruppen abzuhalten, auch um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Diskussionserfahrung zu sammeln.
- Laborpraktika (exercises) führen auf experimentelles Arbeiten hin.
- Geländepraktika (field exercises) kommt in den Geowissenschaften ein besonderer Stellenwert zu, die mit einschlägigen Felduntersuchungen vertraut machen sollen.
- Seminare (seminars) dienen der Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Bearbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion sowie das Erlernen von Vortragstechniken stehen im Vordergrund solcher Veranstaltungen. Die Studierenden erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor und vertiefen die Thematik der Beiträge in der Diskussion.
- Exkursionen (excursions) führen geologische, hydrologische und ingenieurwissenschaftlich Phänomene im Gelände vor. Sie dienen ferner der Einführung in die Praxis durch Besuch von einschlägigen Industriebetrieben, Wasserwerken oder Forschungsund Verwaltungseinrichtungen.
- Eine speziell für dieses Studium vorgesehene selbstbestimmte Lernform ist das "Scientific Training", das spezielle Formen des geowissenschaftlichen Arbeitens vertiefen soll, z. B. Gelände-Erkundungen und Kartierungen, chemischen Analysen sowie Sammlung und Auswertung von Fremddaten zu einem gegebenen Thema. Seine Ergebnisse sind in einem Abschlussbericht zusammen zu fassen und sollen in einem Seminarvortrag vorgestellt werden. Das "Scientific Training" kann im Heimatland des Studierenden durchgeführt werden.

In der Master Thesis sollen die Studierenden die in den vorangegangenen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und vertiefen. Unter individueller Anleitung wird aktiv und zunehmend selbständig ein Teilproblem aus einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt bearbeitet. Dabei soll die Fähigkeit entwickelt werden, neue Fragestellungen zu erkennen, Lösungsmöglichkeiten zu finden, Grenzen der Erkenntnis in einem Forschungsgebiet kennen zu lernen und die Ergebnisse in zusammenhängender Form darzustellen.

4. Bewertung der Leistungen in der Master of Science Prüfung

Alle Lehreinheiten werden durch Prüfungen abgeschlossen. Sind diese bestanden, werden entsprechende Credits gutgeschrieben. Davon ausgenommen sind die Exkursionen, deren Credits aufgrund der Teilnahme und ggf. eines Berichtes ohne Benotung gutgeschrieben werden.

Die Lehreinheiten sind zu Modulen zusammengefasst, deren Noten sich aus den Noten der Teilprüfungen errechnen, die mit den Credits der zugehörigen Lehrveranstaltungen gewichtet werden. Die M.Sc.-Prüfung ist bestanden, wenn 120 Credits erworben wurden, darunter müssen die 40 Credits in den Kernmodulen, die 16 Credits für das "Scientific Training", mindestens 3 Credits für Exkursionen (SM7), die 2 Credits für das Seminar (SM6) und die 30 Credits für die mit mindestens ausreichend beurteilte Master-Thesis sein. Bei den Spezialmodulen müssen 29 von den angebotenen. optionale 58 CPs erreicht werden.

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Noten, die der Kandidat/ die Kandidatin in den Modulen (mit Ausnahme der Exkursionen und des Seminars), dem "Scientific Training" und der Master Thesis erreicht hat, mit den Credits, die den betreffenden Modulen und der Master Thesis zugeordnet sind, gewichtet und sodann gemittelt werden.

Zugleich mit der Urkunde wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnungen der Lehreinheiten und Module, das Thema der Master Thesis, die in den Modulen und in der Master Thesis erreichten Noten, die Gesamtnote und die Notenskala enthält.

5. Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am 01. 10. 05 in Kraft. Sie wird in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 14. 06. 05

Der Dekan des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr.-Ing. Heinz von Seggern

Master course TropHEE Tropical hydrogeology, engineering geology, environmental management

TU Darmstadt, Applied Geosciences, Department of Materials and Earth Sciences Selection of special modules allow for specialisation in

- hydrogeology
- engineering geology
- environmental management

General syllabus: 1st Semester (= 21.5 CP obl. + 19 CP opt.)

Core modules 1, 2, 3 Special modules 1, 2

Presentation of the course and the institute, multicultural training (1 week) Introductory block courses (October, 2 weeks) = 10 CP obl.

CM 1: Geological structures and mapping (6 CP)

CM 1: Mineralogical laboratory techniques (4 CP)

Regular courses (November - February, 14 weeks) = 8.5 CP obl. + 14 CP opt.

CM 2: Quantitative methods in hydrogeology (3.5 CP)	SM 1: Soil protection and soil erosion (3.5 CP)
CM 2: Groundwater chemistry and salinization (3.5 CP)	SM 1: Ecology of tropical and subtropical soils (1.5 CP)
CM 3: Raw materials (1.5 CP)	SM 1: Groundwater vulnerability and water directives (1.5 CP)
	SM 1: Water analysis (3.5 CP)
	SM 2: Integrated water resource management (4 CP)

Block courses (February, 2 weeks) = 3 CP obl. + 5 CP opt.

CM 2: Groundwater in tropical and subtropical areas (3 CP)	SM 2: Design and construction of wells and water plants (3.5 CP)
	SM 2: Water supply in urban and rural areas (1.5 CP)

2nd Semester (= 18.5 CP obl. + 25 opt.)

Core modules 3,4	Special modules 3, 4, 5, 7	
SM 7: Excursion to an semiarid region (March – April, 2 weeks) = 5 opt. CP Regular courses and block courses (B) (April – July, 12 weeks) = 18.5 CP obl. + 10 CP opt.		
CM 3: Georesources and geohazards (3 CP)	SM 3: Remediation techniques (3 CP)	
CM 3: Spatial analysis and thematic mapping with GIS (5.5 CP)	SM 4: Spatial and environmental planning in geosciences (3.5 CP)	
CM 4: Mechanical properties of rock and soil (3.5 CP)	SM 4: Remote sensing in geology (3.5 CP)	
CM 4: Stability of slopes and dams (3 CP)		

CM 4: Geostatistics (3.5 CP)

Block course (July, 1 week) = 10 CP opt.

SM 3: Geophysics in hydrogeology and engineering geology (3.5 CP)
SM 5: Isotope hydrology and dating (1.5 CP)
SM 5: Modelling of groundwater flow and transport (5 CP)

3rd Semester (= 18 CP obl. + 17 CP opt.)

Core modules	Special modules 3, 4, 5, 6, 7
7: Industrial excursion Germany (October, 1 week) = 3 CP opt. ock courses (October to December; 8 weeks) = 2 CP obl. + 14 CP opt.	
	SM 3: Engineering geology of waste deposits (1.5 CP)
	SM 3: Applied clay mineralogy (2 CP)
	SM 4: Introduction to surveying (2 CP)
	SM 5: Tracer techniques (3.5 CP)
	SM 6: Project management, technical reports, tenders (3.5 CP)
	SM 6: Economic aspects of environmental politics (1.5 CP)
	SM 6: Seminar (2 CP)

Scientific training with report (January – March; 8 weeks) = 16 CP obl.

4th Semester (= 30 CP obl.)

Master thesis (April to September; 6 months) = 30 CP

obl. = obligatory opt. = optional

TropHEE with specialisation in Hydrogeology

Programme (120 CP): Core modules (40 CP) Special modules No. 2, 5, 6 and 7 (34 CP) Scientific training (16 CP) Master Thesis (30 CP)

Core modules 3,4

Syllabus: 1st Semester (= 30.5 CP)	
Core modules 1, 2, 3	Special module 2
Presentation of the course and the institute, multicultural train Introductory block courses (October, 2 weeks) = 10 CP	ning (1 week)
CM 1: Geological structures and mapping (6 CP)	
CM 1: Mineralogical laboratory techniques (4 CP) Regular courses (November – February, 14 weeks) = 12.5 CP	
Regular courses (November – February, 14 weeks) = 12.5 CP	SM 2: Integrated water resource management (4 CP)
	SM 2: Integrated water resource management (4 CP)
Regular courses (November – February, 14 weeks) = 12.5 CP CM 2: Quantitative methods in hydrogeology (3.5 CP) CM 2: Groundwater chemistry and salinization (3.5 CP)	SM 2: Integrated water resource management (4 CP)
Regular courses (November – February, 14 weeks) = 12.5 CP CM 2: Quantitative methods in hydrogeology (3.5 CP)	SM 2: Integrated water resource management (4 CP)
Regular courses (November – February, 14 weeks) = 12.5 CP CM 2: Quantitative methods in hydrogeology (3.5 CP) CM 2: Groundwater chemistry and salinization (3.5 CP) CM 3: Raw materials (1.5 CP)	SM 2: Integrated water resource management (4 CP) SM 2: Design and construction of wells and water plants (3.5 CP)

2nd Semester (= 30 CP)

Special modules 5, 7

G112 G	
CM 3: Georesources and geohazards (3 CP)	
CM 3: Spatial analysis and thematic mapping with GIS (5.5 CP)	
CM 4: Mechanical properties of rock and soil (3.5 CP)	
CM 4: Stability of slopes and dams (3 CP)	
CM 4: Geostatistics (3.5 CP)	
Block courses (July, 2 weeks) = 6.5 CP	
	SM 5: Isotope hydrology and dating (1.5 CP)
	SM 5: Modelling of groundwater flow and transport (5 CP,

3rd Semester (= 29.5 CP)

Core modules	Special modules 5, 6, 7
SM 7: Industrial excursion Germany (October, 1 week) = 3 CP opt. Block courses (October to December; 8 weeks) = 10.5 CP	
	SM 5: Tracer techniques (3.5 CP)
	SM 6: Project management, technical reports, tenders (3.5 CP)
	SM 6: Economic aspects of environmental politics (1.5 CP)
	SM 6: Seminar (2 CP)

Scientific training with report (January – March; 8 weeks) = 16 CP obl.

4th Semester (= 30 CP obl.)

Master thesis (April to September; 6 months) = 30 CP

obl. = obligatory opt. = optional

TropHEE with specialisation in Engineering Geology

Programme (120 CP): Core modules (40 CP) Special modules No. 2, 3, 6 and 7 (34 CP) Scientific training (16 CP) Master Thesis (30 CP)

Syllabyus: 1st Se	mester (= 30.5 CP)
Core modules 1, 2, 3	Special module 2
Presentation of the course and the institute, multicultural trai Introductory block courses (October, 2 weeks) = 10 CP	ining (1 week)
CM 1: Geological structures and mapping (6 CP)	
CM 1: Mineralogical laboratory techniques (4 CP)	
Regular courses (November – February, 14 weeks) = 12.5 CP CM 2: Quantitative methods in hydrogeology (3.5 CP)	SM 2: Integrated water resource management (4 CP)
CM 2: Groundwater chemistry and salinization (3.5 CP)	
CM 3: Raw materials (1.5 CP)	
Block courses (February, 2 weeks) = 8 CP	

2nd Semester (= 30 CP)

SM 2: Water supply in urban and rural areas (1.5 CP)

Core modules 3,4	Special modules 3, 7
SM 7: Excursion to an semiarid region (March – April, 2 weeks) = 5 CP Regular courses and block courses (B) (April – July, 12 weeks) = 21.5 C	
CM 3: Georesources and geohazards (3 CP)	SM 3: Remediation techniques (3 CP)
CM 3: Spatial analysis and thematic mapping with GIS (5.5 CP)	
CM 4: Mechanical properties of rock and soil (3.5 CP)	
CM 4: Stability of slopes and dams (3 CP)	
CM 4: Geostatistics (3.5 CP)	
Block course (July, 1 week) = 3.5 CP	
	SM 3: Geophysics in hydrogeology and engineering geology (3.5 CP)

3rd Semester (= 29.5 CP)

Core modules	Special modules 3, 6, 7					
SM 7: Industrial excursion Germany (October, 1 week) = 3 CP Block courses (October to December; 8 weeks) = 10.5 CP						
	SM 3: Engineering geology of waste deposits (1.5 CP)					
	SM 3: Applied clay mineralogy (2 CP)					
	SM 6: Project management, technical reports, tenders (3.5 CP)					
	SM 6: Economic aspects of environmental politics (1.5 CP)					
	SM 6: Seminar (2 CP)					

Scientific training with report (January – March; 8 weeks) = 16 CP obl.

4th Semester (= 30 CP obl.)

Master thesis (April to September; 6 months) = 30 CP

obl. = obligatory opt. = optional

TropHEE with specialisation in Environmental Management

Programme (120 CP): Core modules (40 CP) Special modules No. 1, 4, 6 and 7 (34 CP) Scientific training (16 CP) Master Thesis (30 CP)

Syllabus:	1st Semester (= 31.5 CP)
-----------	--------------------------

Core modules 1, 2, 3	Special modules 1
Core modules 1, 2, 3	Special modules 1

Presentation of the course and the institute, multicultural training (1 week) Introductory block courses (October, 2 weeks) = 10 CP obl.

CM 1: Geological structures and mapping (6 CP)

CM 1: Mineralogical laboratory techniques (4 CP)

Regular courses (November – February, 14 weeks) = 15 CP

CM 2: Quantitative methods in hydrogeology (3.5 CP)	SM 1: Soil protection and soil erosion (3.5 CP)
CM 2: Groundwater chemistry and salinization (3.5 CP)	SM 1: Ecology of tropical and subtropical soils (1.5 CP)
CM 3: Raw materials (1.5 CP)	SM 1: Groundwater vulnerability and water directives (1.5 CP)
	SM 1: Water analysis (3.5 CP)

Block courses (February, 2 weeks) = 6.5 CP

Block course (July, 2 weeks) = 0 CP

CM 2: Groundwater in tropical and subtropical areas (3 CP)

2nd Semester (= 30.5 CP)

Core modules 3,4	Special modules 4, 7				
SM 7: Excursion to an semiarid region (March – April, 2 weeks) = 5 CP Regular courses and block courses (B) (April – July, 12 weeks) = 25.5 CP					
CM 3: Georesources and geohazards (3 CP)	SM 4: Spatial and environmental planning in geosciences (3.5 CP				
CM 3: Spatial analysis and thematic mapping with GIS (5.5 CP)	SM 4: Remote sensing in geology (3.5 CP)				
CM 4: Mechanical properties of rock and soil (3.5 CP)					
CM 4: Stability of slopes and dams (3 CP)					
CM 4: Geostatistics (3.5 CP)					

3rd Semester (= 28 CP)

Core modules	Special modules 4, 6, 7				
SM 7: Industrial excursion Germany (October, 1 week) = 3 CP Block courses (October to December; 8 weeks) = 9 CP					
	SM 4: Introduction to surveying (2 CP)				
	SM 6: Project management, technical reports, tenders (3.5 CP)				
	SM 6: Economic aspects of environmental politics (1.5 CP)				
	SM 6: Seminar (2 CP)				

Scientific training with report (January – March; 8 weeks) = 16 CP obl.

4th Semester (= 30 CP obl.)

Master thesis (April to September; 6 months) = 30 CP

Ordnung der Technischen Universität Darmstadt über die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" von Studienbewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 4 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Durchführung der Prüfung: Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Bewertung der Prüfung
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Feststellung des Gesamtergebnisses, Prüfungszeugnis, Akteneinsicht und Widerspruch
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Ungültigkeit der Prüfung

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 13 Prüfungsentgelt
- § 14 Inkrafttreten

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn ihres Studiums an der Technischen Universität Darmstadt nachweisen, dass sie über für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH). Diese Prüfungsordnung entspricht der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004.
- (2) Wenn die DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3 bestanden worden ist, gilt dies als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
- (3) Von der Deutschen Sprachprüfung (DSH) sind freigestellt:
 - (3.1) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - (3.2) Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms Stufe II der Kultusministerkonferenz" (DSD II);
 - (3.3) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
 - (3.4) Inhaber des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
 - (3.5) Studienbewerber, die den "Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber" (TestDaF) mit einem für die Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben (§ 4 Abs. 5 RO-DT: mindestens 4 x TDN 4).

- (3.6) Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung (DSH) unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer deutschen oder ausländischen Hochschule gemäß § 3 Abs. 1 RO-DT mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 abgelegt haben;
- (3.7) Doktoranden, soweit nicht entsprechende Auflagen durch den Promotionsausschuss erfolgt sind;
- (3.8) Studienbewerber, die als Austauschstudenten oder Stipendiaten einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses absolvieren;
- (3.9) Studienbewerber für einen auslandsorientierten Studiengang;
- (3.10) Studienbewerber, die bei der Immatrikulation folgende Zeugnisse vorlegen:
- den Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweiges einer Sekundarschule erworben wurde:
- die US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch;
- den A-Level "German" des britischen General Certificate of Education;
- 4. den Higher Grade im Fach "German" im schottischen Certificate of Education;
- das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien;
- Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg;
- Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien).

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll der Bewerber im Sinne des § 66 (2) 1. HHG nachweisen, dass er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.
- (2) Dies schließt insbesondere ein:
 - (2.1) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 - (2.2) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morphosyntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);
 - (2.3) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.
- (3) Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit den einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist der Leiter des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzender verantwortlich. Er kann einer hauptamtlichen Lehrkraft des Studienkollegs den stellvertretenden Prüfungsvorsitz übertragen.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils aus mindestens 2 Lehrkräften für Deutsch als Fremdsprache des Studienkollegs zusammensetzen.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Teilprüfung abgelegt wird, können als Beisitzer ohne Stimmrecht ein Mitglied des Akademischen Auslandsamtes sowie ein ausländischer Studierender angehören.

§ 4 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Studienbewerber melden sich zur Teilnahme an der DSH zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium an der Technischen Universität Darmstadt an. Hierbei sind durch Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts oder eines vergleichbaren Zeugnisses die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Es gelten die Bestimmungen des § 1 (1). Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (2) Die Zulassung zur DSH ist zu versagen,
 - a) wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen nach §§ 4
 Abs. 1 Satz 1 und 2, 6 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachweist,
 - b) der Studienbewerber über die Voraussetzungen nach §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, 6 Abs. 1 getäuscht hat.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Anzahl der Studienbewerber die zur Verfügung stehenden Prüfungsplätze übersteigt und zu erwarten ist, dass die Prüfungskapazitäten ausgeschöpft werden.
- (4) Die Prüfungen finden in der Regel zu jedem Semester statt. Die Prüfungstermine setzt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Akademischen Auslandsamt und bei Bedarf weiteren Einrichtungen der Technischen Universität Darmstadt fest. Die Termine werden in geeigneter Form frühzeitig bekannt gemacht.
- (5) Vor Zulassung zur DSH muss der Studienbewerber nachweisen, dass er das festgesetzte Prüfungsentgelt entrichtet hat.

§ 5 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die gemäß \S 11 (1) vorgesehenen drei Teilprüfungen.
- (3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gem. § 7 Abs. 3 nicht bestanden ist. Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann beschließen, von einer mündlichen Prüfung abzusehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

§ 6 Durchführung der Prüfung: Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Jeder Prüfungsteilnehmer muss sich zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ausweisen, indem er seinen Pass oder Ausweis, die Einladung zur Prüfung sowie den Nachweis des entrichteten Prüfungsentgelts vorlegt.
- (2) Tritt ein Studienbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, muss er dies dem Prüfungsvorsitzenden innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der Prüfung schriftlich mitteilen. Weist er zwingende Gründe für den Rücktritt nach (im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attests), wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet. Erfolgt der Rücktritt ohne triftige Gründe, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Wird festgestellt, dass ein Bewerber bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder begangen hat oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann die Prüfung als "nicht bestanden" erklärt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

§ 7 Bewertung der Prüfung

- (1) Im Gesamtergebnis der Prüfung sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 11 (1) und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 7 zu 3 gewichtet.
 - (1.1) Die Schriftliche Prüfung umfasst die
 - Teilprüfung 1: Hörverstehen (30 %),
 - Teilprüfung 2: gemeinsame Teilprüfung der Aufgabenbereiche: Leseverstehen (30 %) und Wissenschaftssprachliche Strukturen (10 %),
 - Teilprüfung 3: Textproduktion (30%).

Die aufgeführten Bewertungsanteile beziehen sich auf die schriftliche Prüfung als (100 %). Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

- (1.2) Die Mündliche Prüfung wird zu je einem Drittel bewertet nach
- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.
- (2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß \S 11 (1) insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. (3) als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. (4) bestanden ist.

Wird gemäß § 5 Abs. (3) von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. (3) bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit DSH-1 (62 %), DSH-2 (75 %) oder DSH-3 (90 %) festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk "von der mündlichen Prüfung befreit" angegeben.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Feststellung des Gesamtergebnisses, Prüfungszeugnis, Akteneinsicht und Widerspruch

- (1) Der Termin für die Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung wird per Aushang im Studienkolleg mitgeteilt; auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden auf diese Weise bekannt gemacht. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüfungskommission mitgeteilt.
- (2) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß § 7 (1) wird durch die Prüfungskommission festgestellt. Es lautet:
- DSH-1.
 - wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- DSH-2,
 wenn sowohl in der sol
 - wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.
- (3) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung (DSH) wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem Prüfungsvorsitzenden und dem stellvertretenden Prüfungsvorsitzenden oder einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) entspricht. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

- (4) Über eine nicht bestandene Deutsche Sprachprüfung (DSH) wird der Studienbewerber schriftlich informiert.
- (5) Dem Studienbewerber wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung auf Antrag Einsicht in die schriftliche Prüfungsarbeit und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (6) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Prüfungsvorsitzenden einzulegen. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Präsidenten.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Die Deutsche Sprachprüfung (DSH) kann wiederholt werden.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die zuständige Prüfungskommission nachträglich die gesamte Prüfung für "nicht bestanden" erklären. Das Zeugnis wird in diesem Fall wieder eingezogen.
 Als Täuschung gilt insbesondere:
 - (1.1) die vorsätzliche Vortäuschung von Zulassungsvoraussetzungen;
 - (1.2) das Erbringen der Prüfungsleistung durch eine andere Person.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.
- (3) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 1 nachträglich für "nicht bestanden" erklärt, wird die Immatrikulation des betroffenen Prüfungsteilnehmers, der zum Zeitpunkt der Aberkennung in einem Studiengang der Technischen Universität Darmstadt eingeschrieben ist, gemäß § 66 Abs. 3 HHG zurückgenommen.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen:
 - (1.1) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet)
 - (1.2.1) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und
 - (1.2.2) wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit)
 - (1.3) Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten)
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Aufgabenbereiche:
 - (4.1) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der Kandidat soll zeigen, dass er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

(4.1.1) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen einschließlich Leerzeichen entsprechen.

(4.1.2) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden.

Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die

Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung tragen.

(4.1.3) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

(4.1.4) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit

(4.2) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der Kandidat soll zeigen, dass er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

(4.2.1) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen einschließlich Leerzeichen haben.

(4.2.2) Aufgabenstellung

(4.2.2.1) Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

(4.2.2.2) Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zum Aufgabenbereich "Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes" vorgelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedenen Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

(4.2.3) Bewertung

(4.2.3.1) Die im Aufgabenbereich "Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes" erbrachte Leistung ist danach zu bewerten, wie vollständig und angemessen die gestellten Aufgaben bearbeitet worden sind. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

(4.2.3.2) Die Leistung im Aufgabenbereich "Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen" ist gemäß den gestellten Aufgaben nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

(4.3) Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen, i. d. R. studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

(4.3.1) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

(4.3.2) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Der Kandidat soll nachweisen, dass er imstande ist, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren. Er soll relevante Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) anwenden können.

(1) Aufgabenstellung und Durchführung

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/ eine Grafik.

Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs wird dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten gewährt.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer.

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll insgesamt nicht weniger als 15 und nicht mehr als 20 Minuten betragen.

(2) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach:

- der inhaltlichen Angemessenheit,
 Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, sowie der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Prüfungsentgelt

- (1) Bei der Anmeldung zur Prüfung wird ein Prüfungsentgelt von hundert Euro erhoben, das rechtzeitig vor Beginn der Prüfung an die zuständige Kasse zu entrichten ist. Die Höhe des Entgelts kann durch Beschluss des Präsidiums neu festgesetzt werden.
- (2) Kann ein Kandidat aus nachweislich nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen, wird die Prüfungsgebühr abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 15 Euro zurückerstattet. Im Übrigen erfolgt keine Rückerstattung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und findet erstmals für die Prüfung im September 2005 Anwendung.

Sie ersetzt die am 03. Juli 1996 vom Ständigen Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten beschlossene Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber (DSH).

Diese Ordnung wird in der Universitätszeitung der Technische Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 14. 06. 05

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt Prof. Dr.-Ing. J.- D. Wörner



STUDIENKOLLEG FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

DSH-Zeugnis®

	Identifikatio	nsnummer			
Frau/Herr					
geboren am		in			
	ndischer Studie		nen und St	n Hochschulzuga :udienbewerber (elegt:	
	Gesa	amtergebnis	: DSH	_	
In den Teilprüfunge	n wurden erreich	nt:			
	Schr	riftliche Prüft	ung:	%	
Hörverstehen: _	%			Textproduktion:	%
Leseverstehen:	%	Wissensch	aftssprach	liche Strukturen:	%
	Mür	ndliche Prüfu	ng:	%	
Ein Gesamtergebnis Zulassung oder Eins Hochschulen aus.		•	-		
Mit Erreichen der El Die DSH-3 liegt über					-
Ein Gesamtergebnis Nach Entscheidung Studiengänge oder S	der Hochschule i	st damit die Z	-		
Beschreibung der m Siehe Rückseite.	it dem Prüfungse	ergebnis nach	gewiesenen	sprachlichen Fäh	igkeiten:
Empfehlung zu weit	eren Sprachkurs	en:			
Darmstadt, den					
L.S.			\mathcal{I}		
Prüfungsvorsitzende/r				Stellvertretende/	r Prüfungsvorsitzende/

Der Prüfung lag die DSH- Prüfungsordnung tt mm jjjj zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz mit Datum vom tt mm jjjj registriert (Registrierungs –Nummer XXXX).

Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 TUD-Gesetz sowie der §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl I, S.297) in der Fassung vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), in Verbindung mit Art. 13 Abs.1 Nr.2 Buchstabe b Satz 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 I, S.299) erlässt der Senat der Technischen Universität Darmstadt am tt. mm.2005 die nachstehende Satzung:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an der Technischen Universität Darmstadt zum Wintersemester 2005/2006 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

(1) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B.Sc., BA), Diplom (D), Lehramt an Gymnasien (LAG), Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Magister Artium (M.A.), Master (M.Sc., MA) oder Staatsexamen (S):

Studiengang	Abschluss	Fachsemester 1	2	3	4	5	6	7	8
Architektur (Diplom)	D	225	0	195	0				
Biologie (Diplom)	D	127	-	193					
Biologie (Lehramt an Gymnasien)		42							
Geschichte der Moderne (Bachelor)	BA	25	0						
Mechanical and Process Engineering (Bachelor)	B.Sc.	321							
Politikwissenschaft (Bachelor)	BA	40	0						
Politikwissenschaft (Magister Hauptfach)	Magister	53	0						
Politik und Wirtschaft (Lehramt an Gymn.)		23	0						
Psychologie (Diplom)	D	57	0	49	0				
Psychologie (Magister Nebenfach)		118	0	62	0				
Sportwiss. mit Schwerp. Informatik (Diplom)	D	35							
Sportwissenschaft (Magister Hauptfach)	Magister	80							
Sport (Lehramt an Gymn.)		55							
Sport (Lehramt an berufl. Schulen)		20							
Wirtschaftsingenieurwesen - MB (Diplom)	D	150							
Wirtschaftsingenieurwesen - ET (Diplom)	D	90							
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	D	115							
Wirtschaftsingenieurwesen - BI (Diplom)	D	70							

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2006 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

0 0 0	195	0	195				
0	195	0	195				
_							
0							
0							
0							
0							
0							
0							
0	49	0	49				
0	62	0	62				
0							
0							
0							
0							
0							
0							
0							
0							
	0 0 0 0 0	0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0 0	0 0 0 0 0	0 0 0 0 0	0 0 0 0 0	0 0 0 0 0

§ 2

(1) In den in \S 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

- in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 17. August 2000 (GVBl. I S. 421), in der jeweils gültigen Fassung oder der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung,
- in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zugelassen und von der Universität aufgenommen.
- (2) Für die nicht in \S 1 genannten Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Das Präsidium kann einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, wenn dies zur Gewährleistung der Studierbarkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 TUD-Gesetz erforderlich ist.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in \S 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

- (1) Weist ein Bewerber Prüfungs- oder Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen nach, wird er dem Umfang der angerechneten Leistungen und Zeiten entsprechend in ein höheres Fachsemester zugelassen.
- (2) Das Fachsemester wird durch die zuständige Prüfungskommission festgesetzt.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

- (1) In den in \S 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gast- oder Zweithörer nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.
- (2) Studierende, die bereits in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert sind, können sich in einem Studiengang nach § 1 nur einschreiben, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss in beiden Studiengängen erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch die zuständige Prüfungskommission vorzulegen.

§ 7

- (1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen werden, gilt ergänzend die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2006 außer Kraft. Sie wird in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 14. 06. 05

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt Prof. Dr.-Ing. J.- D. Wörner